

Zeitfracht Einkaufsbedingungen

1. Abschluss und Inhalt des Vertrages

1. Für alle Aufträge (Lieferungen und Leistungen an Zeitfracht) gelten die in den Bestellungen genannten Bedingungen sowie ergänzend die nachstehenden Einkaufsbedingungen.
2. Diese Bedingungen werden vom Lieferanten (Vertragspartner) mit der Annahme der Bestellung, spätestens aber mit dessen erster Lieferung oder Leistung an Zeitfracht, auch für alle zukünftigen Lieferverträge anerkannt.
3. Abweichende Liefer- und Leistungsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Zeitfracht in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten bestellt und/oder die Lieferung oder Leistung ohne Widerspruch entgegennimmt.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen Zeitfracht und dem Lieferanten geschlossen werden, bedürfen der Schriftform.
5. Nimmt der Lieferant diese nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Bestellung von Zeitfracht an, ist Zeitfracht zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferanten hieraus Schadensersatzansprüche zustehen.

2. Angebote

1. Zeitfracht erhält kostenlos von allen Neuheiten bzw. von der gesamten lieferbaren Produktion jeweils ein bemustertes Angebot mit sämtlichen Preisen und Konditionen (z. B. gebundener Preis, empfohlener Preis, Vorbestellpreis, Sonderpreis u. a.).

3. Meldung der Titel/Artikel

1. Alle Artikel sind Zeitfracht mit den vollständigen Datensätzen rechtzeitig vor dem Einzelhandel (inkl. Ketten und Internet-Shops) und den Endkunden zu melden. Die vollständigen Datensätze müssen insbesondere die in der jeweils aktuellen Fassung des Merkblatts „Pflichtdaten Stammdaten“ aufgeführten Informationen enthalten.
2. Der Lieferant meldet unverzüglich Neuauflagen, Titel-/Artikel- und Preisänderungen, Erscheinungs- und Auslieferungstermine, Rückrufe

und Ausverkaufsaktionen sowie alle relevanten titel-/artikelbezogenen Werbemaßnahmen. Die Meldung erfolgt so rechtzeitig, dass Zeitfracht eine ausreichende Reaktionszeit verbleibt.

3. Elektronische Titel-/Artikelmeldungen sowie sämtliche für die Artikel relevanten Produktinformationen, insbesondere Cover bzw. Produktabbildungen, Inhalts- bzw. Produktbeschreibungen sowie zusätzliche Informationen (z. B. Innenabbildungen, Audio- oder Videosequenzen) und die entsprechend der jeweils aktuellen Fassung des Merkblatts „Pflichtdaten Stammdaten“ erforderlichen Informationen sind Zeitfracht vom Lieferanten in der erforderlichen Qualität im Datenformat ONIX zu übermitteln. Nach Absprache mit Zeitfracht ist im Einzelfall und vor allem für Nonbook-Lieferanten die Verwendung eines anderen Formates möglich. Zeitfracht stellt dem Lieferanten technische Hinweise zur Gestaltung der ONIX Nachrichten und der Übertragung zur Verfügung, deren Aktualisierung Zeitfracht jederzeit nach Bedarf vorbehalten bleibt. Über die Aufnahme der Produktinformation entscheidet Zeitfracht.
4. Der Lieferant gewährt Zeitfracht das Recht zur Nutzung, Vervielfältigung und Darstellung der vorgenannten Produktinformationen zu Werbe- oder sonstigen kommerziellen Zwecken auch im Internet und zur Weitergabe an Dritte.

4. Lieferung/Transportverpackung

1. Ein von Zeitfracht vorgegebener Liefertermin ist verbindlich einzuhalten, maßgeblich ist der Eingang der Ware am vorgegebenen Lieferort.
2. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich seiner termingerechten Leistungserbringung voraus, so wird er Zeitfracht unverzüglich schriftlich und, soweit nicht anders vereinbart, im Datenformat EANCOM ORDERSP über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren.
3. Grundsätzlich sind Aufträge von Zeitfracht bevorzugt zu bearbeiten und auszuliefern. Insbesondere bei der Auslieferung von Neuheiten erfolgt die Belieferung von Zeitfracht vor der Belieferung des Einzelhandels (inkl. Ketten und Internet-Shops).

4. Zeitfracht kann die Annahme von Titeln verweigern bzw. Titel remittieren, soweit die Gefahr besteht, dass dem Vertrieb Rechtsgründe entgegenstehen.
5. Die Lieferung innerhalb Deutschlands erfolgt grundsätzlich „frei Haus“ bzw. außerhalb Deutschlands DDP Lieferort (INCOTERMS 2000). Ist zwischen dem Lieferanten und Zeitfracht ein regelmäßiger Transport über den Zeitfracht Bücherwagendienst vereinbart, erfolgt die Lieferung durch den Bücherwagendienst zu den jeweils gültigen Abholgebühren. Sollte die Frankaturvorschrift „unfrei“ vereinbart sein, bestimmt Zeitfracht den Transportführer.
6. Die veröffentlichten Zeitfracht Liefer- und Versandanweisungen, in der jeweils aktuellen Form, hinterlegt auf der Homepage von Zeitfracht, finden ergänzend Anwendung.
7. Das vom Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial muss so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass es entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne zusätzlichen Aufwand entsorgt werden kann.

5. Remittenden

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die von Ladenpreishebungen (bei Titeln mit gebundenen Ladenpreisen), Rückrufen und Ankündigungen neuer Auflagen betroffenen Titel/Artikel zurückzunehmen und ohne Rabattkürzungen oder Bearbeitungsgebühren gutzuschreiben. Die Transportkosten für diese Remissionen werden dem Lieferanten belastet.
2. Sonstige Rücksendungen erfolgen nur mit Zustimmung des Verlages/Lieferanten. Konditionskürzungen oder Bearbeitungsgebühren seitens des Lieferanten sind nicht zulässig. Die Transportkosten für Remissionen gehen zu Lasten von Zeitfracht.
3. Die Anlieferung der Remittenden erfolgt über den Bücherwagendienst von Zeitfracht, soweit zwischen Zeitfracht und dem Lieferanten ein Transport in laufender Geschäftsverbindung vereinbart ist oder erfolgt.

6. Konditionen, Preise

1. Buchhändlerische Lieferanten liefern jeweils mindestens zu den Höchstkonditionen, die vom Lieferanten maximal vergleichbaren Firmen oder Gruppierungen des Einzelhandels oder branchenfremden Unternehmen, insbesondere Großhändlern, eingeräumt werden.

2. Zeitfracht behält sich das Recht vor, im Falle des Scheiterns von Rabatt-Neuverhandlungen auf Grund eines Konditionsreduzierungsbegehrens des Lieferanten zu den ursprünglich vereinbarten Rabatten weiter zu beziehen bzw. alle Lagerbestände zu remittieren. Die Transportkosten für diese Remissionen werden dem Lieferanten belastet.
3. Soweit Produkte nicht der Buchpreisbindung unterliegen, sind die vereinbarten Einkaufspreise von Zeitfracht Festpreise, sie verstehen sich als Nettopreise inklusive Verpackung.
4. Die durch eventuelle Preisänderungen bei Zeitfracht anfallenden Lagerwertverluste werden zum Stichtag voll vergütet, gleiches gilt, wenn Zeitfracht seinen Kunden aus diesem Grund einen Lagerwertausgleich zahlt.

7. Rechnung, Zahlung und Abtretung

1. Alle Rechnungen des Lieferanten müssen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben (z. B. Datum, Rechnungsnummer, Rechnungsbetrag, MwSt.-Ausweis, Umsatzsteuer Identifikationsnummer), soweit einschlägig, folgende Angaben enthalten:
 - Zeitfracht Lieferanten-Nummer
 - Zeitfracht Bestellzeichen/Aufnahme-Nummer
 - Stückzahl pro Artikel
 - ISBN
 - EAN
 - Titel-/Artikel-Bezeichnung
 - Ladenpreis (soweit gebunden oder empfohlen)
 - Einkaufspreis
 - Rabatte
 - Zahlungsziel, Skonto, Valuta
 - Lieferschein-Nummer und das Lieferscheindatum
 - Lieferort
 - bei Nichtlieferbarkeit eines Titels/Artikels: Aufschlüsselung des Lieferhindernisses (Meldenummer) mit neuem Lieferdatum.
2. Rechnungen werden elektronisch übermittelt und müssen den Empfehlungen von GS1 Germany für EANCOM im Mediassektor (MEDIA) oder den Spezifikationen von Zeitfracht entsprechen.

3. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und vollständigen Lieferung, insbesondere auch der korrekten und vollständigen Angabe der Informationen entsprechend § 3, soweit nicht anderweitig vereinbart unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt unter Abzug des vereinbarten Skontos oder nach 90 Tagen netto in Zahlungsmitteln nach Wahl von Zeitfracht.
4. Änderungen der Bankverbindung sind Zeitfracht rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
5. Für aus der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
6. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Zeitfracht nicht berechtigt, seine Forderung gegen Zeitfracht abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
7. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

8. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

1. Der Lieferant hat die jeweils einschlägigen deutschen Gesetze sowie europäischen Verordnungen und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung, wie z. B. das Produkthaftungsgesetz, das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, das Chemikaliengesetz, das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz, das Elektrogerätegesetz, das Textilkennzeichnungsgesetz, die Bedarfsgegenständeverordnung, die Chemikalienverbotsverordnung sowie die Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Zusätzlich sind von dem Lieferanten die relevanten DIN-, EN- und ISO-Normen zugrunde zu legen, soweit nicht etwas Weitergehendes vereinbart wurde.
2. Der Lieferant stellt sicher, dass Gesetze, Richtlinien und Verordnungen bereits rechtzeitig vor ihrer Geltung berücksichtigt werden, um zu gewährleisten, dass die von ihm gelieferten Waren ohne Verstoß gegen erst später in Kraft tretende und schon bekannte Gesetze, Richtlinien und Verordnungen von Zeitfracht veräußert werden können.
3. Über die Erfüllung aller gesetzlichen Anforderungen hat der Lieferant vor der Anlieferung der Produkte auf Verlangen von Zeitfracht einen Nachweis zu erbringen.

9. Zusicherung, Rückruf, Freistellung

1. Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Produkte mustergetreu sind und/oder den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Falls keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, müssen die Produkte mindestens von handelsüblicher Qualität sein.
2. Der Lieferant garantiert, dass er Inhaber oder Lizenznehmer der relevanten Produktinformationen ist, und die Nutzung durch Zeitfracht gegen keinerlei Rechte Dritter verstößt. Ferner garantiert der Lieferant, dass Autorenhonorare bzw. die Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA) ordnungsgemäß entrichtet werden.
3. Der Lieferant garantiert Zeitfracht, dass die Ware, insbesondere hinsichtlich Zusammensetzung, Konstruktion und Kennzeichnung, mangel- frei und unbeschränkt verkehrsfähig ist und dem Wiederverkauf keine Rechte Dritter entgegenstehen. Weiterhin garantiert der Lieferant, dass die Verpackung gemäß VerpackVO lizenziert ist. Soweit einschlägig, sichert der Lieferant Zeitfracht zu, dass die Kennzeichnung der Produkte gemäß der FSK-Freigabe erfolgt. Er garantiert ferner, soweit erforderlich, ausdrücklich die Einhaltung der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie die Einhaltung der REACH-Verordnung.
4. Der Lieferant gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Gegenstand der Rückverfolgbarkeit sind neben der Ware die Stoffe (Zutaten, Rohwaren, Zusatz- und Hilfsstoffe), der Zeitpunkt der Herstellung/Erzeugung und der Verlauf des Herstellungsprozesses. Der Lieferant verpflichtet sich, Zeitfracht im Bedarfsfall auf schriftliche Anforderung alle erforderlichen Informationen zu erteilen.
5. Der Lieferant informiert Zeitfracht unverzüglich schriftlich, wenn ein Produkt die Verkehrsfähigkeit verliert, dem Verkauf Rechtsgründe entgegenstehen könnten (z. B. durch Erhalt einer einstweiligen Verfügung), oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der Ware eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen und/oder Sachen ausgeht oder dass die Ware nicht den sonstigen Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Inverkehrbringen entspricht. Ist der Lieferant aufgrund sicherheitsrechtlicher Bestimmungen

verpflichtet, die Behörden über von der Ware ausgehende Gefahren zu informieren, erhält Zeitfracht unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens.

6. Sollte ein Rückruf oder eine vergleichbare Maßnahme von einer Behörde oder einem Gericht angeordnet werden oder das Produkt aus anderen Gründen seine Verkehrsfähigkeit verlieren, haftet der Lieferant gegenüber Zeitfracht für den dadurch verursachten Schaden einschließlich der durch die Rücknahme entstandenen Kosten.
7. Sofern Zeitfracht wegen einer Verletzung von Schutzrechten oder wegen des Eingriffs in ein sonstiges Recht von einem Dritten in Anspruch genommen wird bzw. der Bewerbung oder dem Vertrieb durch Zeitfracht Rechtsgründe entgegenstehen, stellt der Lieferant Zeitfracht auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten erstreckt sich insbesondere auf alle Aufwendungen inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung, die Zeitfracht aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
8. Gesetzliche und weitere vertragliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.
9. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Rechtsmängeln beträgt 10 Jahre beginnend mit der Übergabe der Ware.

10. Eigentumsvorbehalt

1. Zeitfracht erkennt nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an.
2. Ausgeschlossen ist die Abtretung der Forderungen von Zeitfracht aus der Weiterveräußerung dieser Waren (verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt).

11. Rücktrittsrecht, Schadensersatz, Nichteinhaltung der Einkaufsbedingungen

1. Bei nicht termingerechter Lieferung oder bei Mängeln der angelieferten Ware ist Zeitfracht berechtigt, nach seiner Wahl vom gesamten Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen. Gleiches gilt, wenn der Lieferant versäumt, Zeitfracht rechtzeitig und deutlich erkennbar auf mögliche Vertriebsbeschränkungen hinsichtlich der von ihm gelieferten Ware hinzuweisen.

2. Zeitfracht behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Einkaufsbedingungen die Sendung auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken. Entstandener Mehraufwand – mindestens jedoch eine Pauschale in Höhe von 100,- € zzgl. gesetzl. MwSt. je Vorgang – wird dem Lieferanten in Rechnung gestellt und ist sofort zur Zahlung fällig.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des IPR. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
2. Als Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart, sofern der Lieferant Vollkaufmann ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz aus dem Inland verlegt oder sein Sitz zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.
3. Für die Belieferung mit Büchern und Verlagsprodukten gelten, soweit in einzelvertraglichen Regelungen und/oder vorstehenden Bedingungen nicht abweichend geregelt, ergänzend die Verkehrsordnung für den Buchhandel der Bundesrepublik Deutschland sowie das Spartenpapier (Verhaltensgrundsätze des Buchhandels in Deutschland).
4. Diese Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen rechtlich verbindlich. Anstelle von einer unwirksamen Regelung gilt das gesetzlich Zulässige.